

ANJA HERB

Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationaler Zivilprozess

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

187

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

187

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Anja Herb

Europäisches Gemeinschaftsrecht
und nationaler Zivilprozess

Mohr Siebeck

Anja Herb, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaften in Trier, London und Bonn; 2006 Promotion; seit 2007 Rechtsanwältin.

e-ISBN PDF 978-3-16-151372-5

ISBN 978-3-16-149403-1

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2006 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2006 berücksichtigt, in Einzelfällen auch darüber hinaus. Eine Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen *Elisa María Mostaza Claro ./. Centro Móvil Milenium SL*, Urteil vom 26. Oktober 2006, Rs. C-168/05, und *Vincenzo Manfredi ./. Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA*, Urteil vom 13. Juli 2006, Rs. C-295/04, konnte nur noch punktuell im Rahmen der Aktualisierung der Arbeit erfolgen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., der mir die Anregung zu dem Thema gegeben, die Arbeit als Doktorvater betreut und mein Vorhaben in vielfältiger Weise unterstützt hat. Neben der Promotion konnte ich auch im Rahmen meiner Mitarbeit an seinem Lehrstuhl wertvolle fachliche Erfahrungen sammeln. Herrn Prof. Dr. Wulf-Henning Roth danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank geht ferner an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die die Promotion mit einem Stipendium gefördert hat. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, insbesondere Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, FBA FRSE, danke ich für die Aufnahme der Dissertation in die vorliegende Schriftenreihe.

Den ehemaligen Kollegen am Institut für Zivilprozessrecht möchte ich für die stets freundliche, kollegiale und fröhliche Arbeitsatmosphäre und die wertvollen Gespräche danken.

Schließlich danke ich meinen Eltern und meinem Mann Fridtjof dafür, dass sie mich während meiner gesamten Ausbildung stets in jeder Hinsicht unterstützt und bestärkt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bonn, im Juni 2007

Anja Herb

Inhaltsübersicht

A. Einführung	1
I. Problemstellung	1
II. Aufgabenstellung und Gang der Arbeit.....	6
B. „Gemeinschaftsprivatrecht“ und nationales Zivilverfahren.....	9
C. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	13
I. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für das nationale Gerichtsverfahren: <i>Rewe</i> und <i>Comet</i>	13
II. Materielles Gemeinschaftsrecht und Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im nationalen (Zivil-)Gerichtsverfahren....	15
III. Fazit	32
D. Die Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im nationalen Zivilprozess.....	35
I. Deutschland	36
II. England	79
III. Frankreich.....	128
IV. Rechtsvergleichung	171
E. Anforderungen des Gemeinschaftsrechts an das nationale Zivilverfahren.....	181
I. Rückgriff auf das nationale Verfahrensrecht	181
II. Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für die Ausgestaltung des nationalen Verfahrensrechts	185
III. Tatsachenbeibringung, Bestimmung des Streitgegenstandes, Beginn und Beendigung des Verfahrens	216
IV. Rechtsanwendung und Parteidispositionen über das anwendbare Recht.....	268
F. Schlussbetrachtung	299
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	299
II. Lösung der Ausgangsfälle.....	302
III. Ausblick	303

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einführung.....	1
I. Problemstellung.....	1
II. Aufgabenstellung und Gang der Arbeit	6
B. „Gemeinschaftsprivatrecht“ und nationales Zivilverfahren	9
C. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	13
I. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für das nationale Gerichtsverfahren: <i>Rewe</i> und <i>Comet</i>	13
II. Materielles Gemeinschaftsrecht und Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im nationalen (Zivil-)Gerichtsverfahren	15
1. <i>Rheinmühlen</i>	15
2. <i>Verholen</i>	17
3. <i>Van Schijndel und van Veen</i>	18
a) Sachverhalt und Vorlagefragen	18
b) Entscheidung des Gerichtshofs.....	20
c) „Zwingende Gemeinschaftsvorschriften“	21
4. <i>Peterbroeck</i>	23
5. <i>Kraaijeveld</i>	24
6. <i>Eco Swiss</i>	26
a) Sachverhalt und Vorlagefragen	27
b) Entscheidung des Gerichtshofs.....	29
7. <i>Océano Grupo</i> und <i>Cofidis</i>	29
III. Fazit.....	32

D. Die Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im nationalen Zivilprozess.....	35
I. Deutschland.....	36
1. Die Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im deutschen Zivilverfahren	37
a) Dispositionsgrundsatz.....	37
(1) Ausprägungen des Dispositionsgrundsatzes	38
(2) Einschränkungen des Dispositionsgrundsatzes	39
(a) Gesetzliche Einschränkungen des Dispositionsgrundsatzes	40
(b) Weitere Grenzen der Parteidisposition	40
(i) Klageerhebung	41
(ii) Klagerücknahme, übereinstimmende Erledigungserklärung und Vergleich.....	41
(iii) Anerkenntnis und Verzicht.....	42
b) Verhandlungsgrundsatz.....	46
(1) Ausprägungen des Verhandlungsgrundsatzes	47
(2) Einschränkungen und Modifikationen des Verhandlungsgrundsatzes.....	48
(a) Gesetzliche Anordnung des Untersuchungsgrundsatzes	48
(b) Weitere Grenzen der Parteidisposition	48
(i) Wahrheitspflicht gemäß § 138 ZPO.....	51
(ii) Bindung des Gerichts an ein bewusst unwahres Geständnis bzw. Nichtbestreiten?	52
(3) Parteidispositionen über das anwendbare Recht und präjudizielle Rechtsverhältnisse	55
c) Materielle Prozessleitung des Gerichts, § 139 ZPO.....	58
(1) § 139 I 2 ZPO.....	60
(2) § 139 II ZPO	61
(3) Begrenzte Reichweite des richterlichen Hinweises	62
d) Ergebnis	63
2. Materielles Gemeinschaftsrecht im deutschen Zivilprozess.....	64
a) Verhandlungsgrundsatz.....	64
(1) Stellungnahmen in der Literatur	64
(2) Die Ansicht der Rechtsprechung.....	67
(3) Grenzen der Parteiherrschaft	68
b) Rechtsanwendung im Zivilprozess: <i>iura novit curia</i>	70
c) Dispositionsgrundsatz.....	73
d) Richterliche Hinweispflicht, § 139 ZPO	77
e) Ergebnis	78
II. England	79
1. Das <i>adversary system</i> und seine Entwicklung.....	80
a) Das traditionelle Prozessverständnis	80
b) Wandel und Reformen	83

2. Ausprägungen des <i>adversary system</i> :	
Dispositionsbefugnisse der Parteien.....	85
a) Einleitung des Verfahrens.....	86
b) Bestimmung des Streitgegenstandes, seiner Grundlage und des anwendbaren Rechts	86
(1) Der Streitgegenstand und die Tatsachengrundlage	86
(a) <i>Admissions of fact</i>	88
(b) Beweiserhebung.....	89
(c) <i>Case management</i>	90
(2) Die Beibringung der anwendbaren Rechtssätze.....	92
(3) Grenzen der Parteidisposition, Befugnisse und Pflichten des Gerichts zum Tätigwerden von Amts wegen	93
(a) Minderjährige und geistig Behinderte, Familien- und Ehesachen.....	93
(b) Feststellung der <i>illegality of contract</i> durch die Gerichte	94
(i) Die <i>illegality of contract</i>	94
(ii) Feststellung der <i>illegality</i> von Amts wegen.....	96
(c) Eigene Rechtsforschung durch das Gericht.....	99
(d) Grenzen der Parteifreiheit beim Tatsachenvortrag	103
(e) <i>Professional rules of conduct</i>	105
c) Beendigung des Verfahrens.....	106
d) <i>Tribunals</i>	108
e) Ergebnis	109
3. Materielles Gemeinschaftsrecht im englischen Zivilprozess.....	110
a) Das <i>adversary system</i> im Zivilverfahren zur Durchsetzung des materiellen Gemeinschaftsrechts	111
(1) Die Ansicht der englischen Rechtsprechung	111
(2) Die Ansicht der englischen Literatur.....	113
b) Grenzen der Parteidisposition, Rechtsanwendung durch das Gericht von Amts wegen	116
(1) Die Ansicht der englischen Literatur.....	116
(2) Die Ansicht der englischen Rechtsprechung	119
(3) Reaktionen in England auf die Entscheidung <i>Océano</i>	122
c) Rechtsanwendung: Gemeinschaftsrechts- bzw. richtlinienkonforme Auslegung und Nichtanwendung gemeinschaftsrechtswidrigen nationalen Rechts	125
d) Ergebnis	127
III. Frankreich	128
1. Der <i>ordre public</i> im französischen Recht.....	129
2. Der <i>principe dispositif</i> im französischen Zivilverfahren	131
a) Beginn und Beendigung des Verfahrens	132
(1) Beginn des Verfahrens.....	132
(2) Beendigung des Verfahrens.....	133
(a) Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung durch die Parteien	134
(b) Grenzen der Dispositionsfreiheit.....	135

b) Gegenstand des Verfahrens, Tatsachenbeibringung und Rechtsanwendung	138
(1) Der Streitgegenstand	138
(2) Beibringung der Tatsachen und Beweise.....	139
(a) Parteiherrschaft über die Tatsachengrundlage.....	139
(b) Nichtbestreiten	141
(c) Geständnis (<i>aveu</i>).....	142
(d) Einfluss des Gerichts auf die Gestaltung der Tatsachengrundlage	143
(3) Rechtsanwendung.....	145
(a) Befugnisse und Pflichten des Gerichts.....	146
(b) Befugnisse der Parteien im Rahmen der Rechtsanwendung.....	149
c) Der <i>principe de la contradiction</i>	151
d) Ergebnis	152
3. Materielles Gemeinschaftsrecht im französischen Zivilprozess.....	153
a) Die Ansicht der französischen Rechtsprechung.....	154
b) Die Ansicht der französischen Literatur.....	158
(1) Verpflichtung der Gerichte zur Rechtsanwendung von Amts wegen....	159
(2) Geltung des <i>principe dispositif</i>	161
c) Grenzen der Parteidisposition im Zivilverfahren	163
d) Reaktionen auf die Entscheidungen <i>Océano</i> und <i>Cofidis</i>	165
e) Rechtsanwendung: Gemeinschaftsrechts- bzw. richtlinienkonforme Auslegung und Nichtanwendung entgegenstehenden nationalen Rechts	168
4. Ergebnis	170
IV. Rechtsvergleichung	171
1. Die Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im nationalen Zivilverfahren	171
a) Die Rechtsanwendung im Zivilprozess.....	171
b) Der Streitgegenstand und die Tatsachengrundlage des Verfahrens	173
(1) Der Grundsatz der Parteiherrschaft.....	173
(2) Befugnisse und Pflichten des Gerichts.....	175
c) Beginn und Beendigung des Verfahrens	175
d) Ergebnis	176
2. Materielles Gemeinschaftsrecht im Zivilprozess der Mitgliedstaaten	177
a) Rechtsanwendung im Zivilprozess	178
b) Die Grundsätze der Parteiherrschaft und der richterlichen Passivität....	179
c) Ergebnis	180
E. Anforderungen des Gemeinschaftsrechts an das nationale Zivilverfahren.....	181
I. Rückgriff auf das nationale Verfahrensrecht	181

II. Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für die Ausgestaltung des nationalen Verfahrensrechts	185
1. Die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts	187
a) Der Grundsatz der Effektivität	187
b) Die allgemeinen Rechtsgrundsätze	188
(1) Der Grundsatz der Gleichwertigkeit	190
(2) Sonstige allgemeine Rechtsgrundsätze	191
c) Einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts	192
d) Inhaltliche Ausgestaltung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts	193
(1) Das Zusammenwirken verschiedener Interessen und Grundsätze auf Gemeinschaftsebene	194
(2) Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	196
2. Wirkung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts	200
a) Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten	200
b) Wirkung der Vorgaben im nationalen Zivilverfahren	200
(1) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Wirkung der Vorgaben im Rechtsstreit zwischen Privaten	201
(2) Begründung der unmittelbaren Wirkung der Vorgaben im Privatrechtsverhältnis	203
(a) Unmittelbare Wirkung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts selbst	204
(b) Teilhabe an der horizontalen unmittelbaren Wirkung der materiellen Norm	205
(c) Stellungnahme	206
(d) Ergebnis	208
c) Die verschiedenen Konstellationen	210
3. Art. 234 EG, das Diskriminierungsverbot und die Grundfreiheiten der Gemeinschaft	213
4. Ergebnis	215
III. Tatsachenbeibringung, Bestimmung des Streitgegenstandes, Beginn und Beendigung des Verfahrens	216
1. Parteiherrschaft und richterliche Passivität aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts	216
a) Der Grundsatz der Effektivität und die allgemeinen Rechtsgrundsätze	216
(1) Praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes	216
(2) Achtung der Privatsphäre und Schutz der Verteidigungsrechte	218
(3) Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Privatautonomie	219
(4) Das Verfahren vor den Europäischen Gerichten	221
(5) Geltung der Grundsätze in den meisten Mitgliedstaaten	223
(6) Zusammenfassung	225
(7) Loyale Zusammenarbeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	226

b) Art. 234 EG	227
c) Der Grundsatz der Gleichwertigkeit und die Grundfreiheiten	229
2. Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu den Grenzen von Parteiherrschaft und richterlicher Passivität	231
a) Effektiver Rechtsschutz des Einzelnen	231
b) Grundsatz der Effektivität: Grenzen der Parteidisposition im Zivilprozess	233
(1) Tatsächliche Dispositionen	235
(2) Rechtsgeschäftliche Dispositionen	239
(a) Verbot der Disposition <i>ex ante</i>	239
(b) Verbot der Disposition <i>ex ante</i> , aber nicht <i>ex post</i>	241
(c) Verbot der Disposition <i>ex ante</i> und <i>ex post</i>	243
(d) Ergebnis	245
(3) Parteidisposition durch Klagerücknahme, Anerkenntnis und Verzicht	246
(a) Klagerücknahme	246
(b) Anerkenntnis und Verzicht	247
(4) Äußere Grenze der prozessualen Dispositionsfreiheit: der <i>ordre public communautaire</i>	248
(a) Der <i>ordre public communautaire</i> im Bereich des Schiedsrechts	249
(b) Der <i>ordre public communautaire</i> als Grenze der Parteifreiheit	251
(i) Die elementaren Grundentscheidungen des Gemeinschaftsrechts	252
(ii) Verstoß gegen den <i>ordre public communautaire</i>	257
(c) Andere Ansichten zu den Grenzen der Parteifreiheit im Zivilprozess	258
3. Ergebnis	261
4. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Parteiherrschaft im Zivilprozess	263
a) <i>Van Schijndel</i> und <i>Peterbroeck</i>	264
b) <i>Eco Swiss</i>	265
c) <i>Océano</i> und <i>Cofidis</i>	266
IV. Rechtsanwendung und Parteidispositionen über das anwendbare Recht	268
1. Anwendung des materiellen Gemeinschaftsrechts im nationalen Zivilprozess	269
a) Vorgaben des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Anwendung des materiellen Gemeinschaftsrechts im Zivilprozess	270
(1) Grundsatz der Gleichwertigkeit	270
(2) Grundsatz der Effektivität und allgemeine Rechtsgrundsätze	273
(a) Praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts	273
(b) Parallele zum Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof?	274
(c) Regelung der Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten	274
(d) Pflicht zur Rücksichtnahme	276
(e) <i>Van Schijndel</i> : Pflicht zur Rechtsanwendung im Falle einer entsprechenden Berechtigung nach nationalem Recht	277

(f) Mindestanforderungen des Gemeinschaftsrechts: Pflicht der Zivilgerichte zur Rechtsanwendung von Amts wegen	279
(i) Materielle Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz einer Vertragspartei.....	280
(ii) Materielle Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz öffentlicher Interessen	285
(iii) Im Übrigen: Keine Verpflichtung zur Rechtsanwendung von Amts wegen	288
(3) Ergebnis	289
b) Pflicht zur richtlinien- bzw. gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung	290
c) Exkurs: Verpflichtung der Zivilgerichte zur Beachtung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts von Amts wegen	291
2. Parteidispositionen im Bereich der Rechtsanwendung	292
a) Grundsatz der Gleichwertigkeit	294
b) Grundsatz der Effektivität und allgemeine Rechtsgrundsätze.....	295
3. Ergebnis	297
F.Schlussbetrachtung.....	299
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	299
II. Lösung der Ausgangsfälle	302
III. Ausblick	303
Literaturverzeichnis	305
Sachverzeichnis	321

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
A.C.	Law Report, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AK	Reihe Alternativkommentare, Kommentar zur Zivilprozeßordnung
AktG	Aktiengesetz
All ER	All England Law Reports
Anm.	Anmerkung
Ann. Univ. Toulouse	Annales de l'Université des Sciences Sociales de Toulouse
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ARIA	The American Review of International Arbitration
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BT-Dr.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambres civiles
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	Cour d'appel
C.A.	Court of Appeal
Cass. ch. mixte	Cour de cassation, chambre mixte
C.civ.	Code civil
C.consom.	Code de la consommation

Ch.D.	Law Reports, Chancery Division
chron.	Chronique
Civ. (1re, 2e, 3e)	Cour de cassation, (première/deuxième/troisième) chambre civile
C.J.Q.	Civil Justice Quarterly
C.M.L.R.	Common Market Law Reports
CML Rev.	Common Market Law Review
Com.	Cour de cassation, chambre commerciale
comm.	Commentaire/s
Cowp.	Cowper
C.P.L.R.	Civil Practice Law Reports
CPR	Civil Procedure Rules
D.	Le Dalloz
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
doctr.	Doctrine
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EC	European Community
E.C.C.	European Commercial Cases
E.C.L.R.	European Competition Law Review
Ecolex	ecolex, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft/ Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
E.L. Rev.	European Law Review
E.M.L.R.	Entertainment and Media Law Reports
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Env. L.R.	Environmental Law Reports
ERPL	European Review of Private Law; Europäische Zeitschrift für Privatrecht
EU	Vertrag über die Europäische Union / Europäische Union
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	Court of Appeal, Civil Division (England & Wales)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

Fasc.	Fascicule
Fn.	Fußnote
FrankfKomm	Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
Gaz.Pal.	Gazette du Palais
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Grdz	Grundziffer
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HL	House of Lords
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
HWiG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften
ICC	International Chamber of Commerce, Internationale Handelskammer
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
iE	im Ergebnis
inf.rapides	informations rapides
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
J.	Judge, Justice
J.C.civ.	Juris-Classeur civil
JCP	Juris-Classeur périodique, La semaine juridique, Édition générale
JCP éd.E	Juris-Classeur périodique, La semaine juridique, Édition Entreprise et Affaires
J.D.I.	Journal du Droit International
JIA	Journal of International Arbitration
Jura	Jura: Juristische Ausbildung
jurispr.	Jurisprudence
Justices	Justices, Revue générale de droit processuel
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench Division
KG	Kammergericht
LIEuI	Legal Issues of European Integration
L.J.	Lord Justice
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
L.Q.R.	Law Quarterly Review
L.R.	Law Reports
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M.R.	Master of the Rolls
MünchKomm	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

mwN, mN	mit weiteren Nachweisen, mit Nachweisen
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
N.L.J.	New Law Journal
no.	Numero
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
P.	Law Reports, Probate, Divorce and Admiralty
para	Paragraph
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Q.B.	Law Reports, Queen’s Bench Division
Rec.D.	Recueil Dalloz Sirey de doctrine de jurisprudence et de législation
Rép. communautaire	Dalloz Encyclopédie juridique, Répertoire de droit communautaire
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Richtl. / RiLi	Richtlinie
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
R.S.C.	Rules of the Supreme Court
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD com.	Revue trimestrielle de droit commercial
S.	Seite
s., ss.	section, sections
SA	société anonyme
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des [Europäischen] Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
Soc.	Cour de cassation, chambre sociale
sog.	so genannt
somm.	Sommaire/s
T.civ.	Tribunal civil
T.com.	Tribunal de commerce
T.L.R.	The Times Law Reports
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem / und andere
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v / v.	versus / von / vom
VAT Tr	Value Added Tax Tribunal
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VerfO	Verfahrensordnung
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume

Vorbem	Vorbemerkung
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
W.N.	Law Report, Weekly Notes
wN	weitere Nachweise
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zivilprozessrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

A. Einführung

I. Problemstellung

Mit fortschreitender europäischer Integration wirkt das Recht der Europäischen Gemeinschaften immer weiter in die nationalen Rechtsordnungen hinein. Dabei werden immer mehr Rechtsgebiete vom Gemeinschaftsrecht erfasst. Während die Regelungen des Gemeinschaftsrechts zunächst hauptsächlich das handels- und wettbewerbsbeschränkende Verhalten des Staates und damit das öffentliche Recht zum Gegenstand hatten, geriet im Laufe der Zeit zunehmend auch der Bereich des materiellen Privatrechts in das Blickfeld der Gemeinschaft¹. Dabei geht es nicht allein darum, die Rechtspositionen des einzelnen Unionsbürgers zu schützen und auszuweiten; die Geltendmachung und Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Rechte durch den Einzelnen soll vielmehr gleichzeitig auch zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen².

Mit der Zunahme gemeinschaftsrechtlicher Regelungen auf dem Gebiet des Privatrechts gewinnt das nationale Zivilverfahren eine wachsende Bedeutung für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts³.

Im Rahmen des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzsystems sind die beiden europäischen Gerichte, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und das Gericht erster Instanz (EuG), nur für die in den Gemeinschaftsverträgen enumerativ aufgezählten Rechtsstreitigkeiten zuständig⁴. Im Zusammenhang mit Privatrechtsstreitigkeiten ist das Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 234 EG relevant: Die nationalen Zivilgerichte sind berechtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung und Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts vorzulegen, die sich im konkreten Fall stellen⁵. Den eigentlichen Rechtsstreit zwischen den Gemeinschaftsbürgern entscheidet der Gerichtshof dabei aber gerade nicht. Alle Rechtsstreitigkeiten über Fragen des Gemeinschaftsrechts, die nicht in die Kompetenz der europäischen Gerichte

¹ *Tönsfeuerborn*, S. 23 f.; *Hirsch*, NVwZ 1998, 907, 910.

² So *Rott*, EuZW 2003, 5, 6.

³ Vgl. auch *Weyer*, EuR 2000, 145, 145.

⁴ Von der Groeben/Schwarze-Zuleeg, Art. 5 EG, Rn. 15.

⁵ Vgl. zum Vorabentscheidungsverfahren statt aller *Streinz*, Rn. 630 ff. mwN.

fallen, sind von den Gerichten der Mitgliedstaaten zu entscheiden⁶. Für Privatrechtsstreitigkeiten zwischen den Gemeinschaftsbürgern sind also die nationalen Zivilgerichte zuständig.

Der EG-Vertrag selbst enthält, abgesehen vom Vorabentscheidungsverfahren, keine eigenen einheitlichen Verfahrensvorschriften für den Zivilprozess zur Durchsetzung des materiellen Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Gerichten⁷. Gemäß Art. 220 EG a.F. (jetzt Art. 293 EG) war für den Bereich des Zivilprozessrechts ursprünglich nur vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten, „soweit erforderlich“, untereinander Verhandlungen einleiten, um die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche sicherzustellen⁸. Durch den Vertrag von Maastricht von 1992 wurde die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen dann zunächst in den Bereich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die sog. „Dritte Säule der Gemeinschaft“, aufgenommen; und der Vertrag von Amsterdam von 1997 integrierte die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen schließlich in die sog. „Erste Säule“ und damit in die Kompetenz der Gemeinschaft⁹. Im Laufe dieser Entwicklung ist auf den genannten Grundlagen eine Reihe von Übereinkommen, Verordnungen und Richtlinien zum Zivilprozessrecht zustande gekommen¹⁰. Diese Maßnahmen betreffen allerdings regelmäßig das internationale Zivilprozessrecht und nicht das allgemeine Zivilverfahrensrecht der Mitgliedstaaten, obwohl das materielle Gemeinschaftsrecht gerade auch bei reinen Inlandsstreitigkeiten Bedeutung erlangt¹¹.

Es existiert somit kein umfassendes gemeinschaftsrechtliches Zivilprozessrecht für die Gerichtsverfahren zur Durchsetzung des materiellen Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Zivilgerichten. Die von der sog.

⁶ *Kakouris*, (1997) 34 CML Rev., 1389, 1393; ebenso *Oppermann*, § 9, Rn. 12.

⁷ Vgl. *Koch*, S. 26; *Kakouris*, (1997) 34 CML Rev., 1389, 1394; *Weyer*, EuR 2000, 145, 146.

⁸ *Tönsfeuerborn*, S. 28; *Wagner*, ZEuP 2001, 441, 448.

⁹ *Wagner*, ZEuP 2001, 441, 448; ferner *Grabitz/Hilf-Röben*, Art. 65 EG, Rn. 2. Nach Art. 61, 65 EG besitzt die Gemeinschaft nun die Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind.

¹⁰ Z.B. Verordnung Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABIEG Nr. L 160, vom 30.06.2000, S. 1 ff.; Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABIEG Nr. L 12/1; Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutze der Verbraucherinteressen, ABIEG 11.6.1998, L 166, S. 51. Weitere Beispiele bei *Calliess/Ruffert-Rossi*, Art. 65 EG, Rn. 9 ff.; *Tönsfeuerborn*, S. 26 ff.; *Köhler/Knapp*, ZEuP 2001, 116, 116 ff.; *Rörig*, EuZW 2004, 18, 18.

¹¹ *Wagner*, ZEuP 2001, 441, 449.

Storme-Kommission im Jahre 1994 vorgelegten Vorschläge für ein europäisches Zivilprozessgesetzbuch sind bislang nicht verwirklicht worden¹².

Die Zivilgerichte der Mitgliedstaaten wenden daher auch im Zivilprozess, in dem es um die Durchsetzung des materiellen Gemeinschaftsrechts geht, grundsätzlich ihr nationales Zivilverfahrensrecht an.

Im Zivilprozess traditioneller Prägung besitzen die Parteien die Herrschaft über die Bestimmung der Tatsachengrundlage und des Gegenstandes sowie über Beginn und Beendigung des Verfahrens. Ihnen obliegt es, die für die Entscheidung notwendigen Tatsachen vorzutragen und gegebenenfalls nachzuweisen und den Streitgegenstand durch ihr Begehren zu bestimmen.

Damit scheint die Anwendung des Gemeinschaftsrechts davon abzuhängen, wie die Parteien ihren Prozess führen. Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass eigentlich auf den zugrunde liegenden Rechtsstreit anwendbare materielle Rechtsvorschriften im konkreten Fall nicht zur Anwendung gelangen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten den Parteien nicht nur die Beibringung der Tatsachen, sondern auch die Beibringung der anzuwendenden Rechtssätze auferlegen. Die folgenden Beispielsfälle sollen dies verdeutlichen:

Fall 1: Die A aus Nancy ist im Betrieb des B in Paris als Arbeitnehmerin beschäftigt. Der zwischen beiden geschlossene Einzelarbeitsvertrag enthält eine Entgeltregelung, die gegen Art. 141 EG (Gleiches Entgelt für Männer und Frauen) verstößt. Da B mit der Entgeltzahlung an die A um einige Monate im Rückstand ist, klagt A gegen B vor dem zuständigen französischen Gericht auf Zahlung des in ihrem Vertrag vereinbarten rückständigen Entgelts. Im Zivilverfahren tragen weder A noch B die Tatsachen vor, aus denen sich der Verstoß der Entgeltregelung gegen Art. 141 EG ergibt. Nach dem französischen Zivilprozessrecht ist das Gericht gemäß Art. 6 und 7 NCPC an den Tatsachenvortrag der Parteien gebunden: Ergeben sich aus dem Tatsachenvortrag der Parteien keinerlei Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit einer materiellen Norm, so kann das Gericht sie nicht anwenden und darf insbesondere auch keine eigenen Sachverhaltsforschungen anstellen. Die Anwendung dieser französischen Zivilverfahrensregeln würde daher im vorliegenden Fall dazu führen, dass das Zivilgericht Art. 141 EG nicht prüfen und anwenden könnte.

*Fall 2*¹³: Das spanische Unternehmen U und das deutsche Unternehmen W treffen eine Vereinbarung über die Festsetzung von Preisen, die gegen

¹² Vgl. *Tönsfeuerborn*, S. 22; *Roth*, ZZP 109 (1996), 271, 271 ff.

¹³ Dieser Fall ist an einen Beispielsfall angelehnt, den Generalanwalt *Jacobs* in seinen Schlussanträgen zu der Entscheidung *van Schijndel* anführte, in EuGH, Slg. 1995, I-4705, Rn. 49 (van Schijndel).

Art. 81 EG verstößt. Da W sich nicht an die Absprache hält, fordert U die W mehrfach zur Einhaltung der Vereinbarung auf. W klagt daraufhin vor dem zuständigen deutschen Gericht auf Feststellung, dass die Vereinbarung gemäß Art. 81 EG unwirksam ist. Die in den Schriftsätzen von U und W angeführten Tatsachen lassen auf einen Verstoß gegen Art 81 EG schließen. Vor Beginn der mündlichen Verhandlung überlegt W es sich jedoch anders, weil sie ihre guten Beziehungen zu U nicht gefährden will, und nimmt die Klage gemäß § 269 ZPO zurück. Gemäß § 269 III ZPO ist die Klage daher als nicht anhängig geworden zu betrachten. Nach deutschem Verfahrensrecht dürfte das Zivilgericht also keine materiell-rechtliche Prüfung des Anspruchs vornehmen und könnte daher auch den Verstoß gegen Art. 81 EG nicht feststellen.

Fall 3: Der Verbraucher O aus Oxford mietet bei der Londoner Autovermietung des A einen Pkw. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des A enthalten eine Klausel, in der die Haftung des A für Körperverletzungen der Mieter, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des A verursacht werden, ausgeschlossen wird. Aufgrund eines Bremsversagens, das auf die grobe Fahrlässigkeit des A zurückzuführen ist, verursacht O einen Unfall, bei dem er erhebliche Verletzungen erleidet. O verklagt A vor einem englischen Gericht auf Zahlung von Schadensersatz. A beruft sich auf den Haftungsausschluss in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Klausel verstößt gegen die Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999, mit denen die AGB-Richtlinie in das englische Recht umgesetzt wurde¹⁴. O beruft sich jedoch im Zivilverfahren nicht auf die Missbräuchlichkeit der Klausel nach den Regulations. Nach traditionellem englischem Zivilverfahrensrecht sind die Parteien nicht nur für die Beibringung der Tatsachen, sondern auch für die Beibringung der vom Gericht anzuwendenden Rechtssätze verantwortlich; das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung auf diejenigen Rechtssätze zu beschränken, die die Parteien vorgetragen haben. Danach könnte das Gericht im vorliegenden Fall nicht den Verstoß der Klausel gegen die Regulations und die daraus resultierende Unverbindlichkeit der Klausel für den O feststellen. Das Gemeinschaftsrecht, das durch die Regulations umgesetzt wird, käme damit hier nicht zur Anwendung.

Um wirksam zu sein, bedarf das Gemeinschaftsrecht der Anwendung und Durchsetzung mit Hilfe der staatlichen Gerichte. Wie die drei Beispielsfälle zeigen, führen die im traditionellen Zivilverfahren geltenden Grundsätze der Parteiherrschaft und der richterlichen Passivität jedoch dazu, dass die Anwendung und Durchsetzung des materiellen Rechts im

¹⁴ Richtlinie 1993/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABIEG Nr. L 95 vom 21.04.1993, S. 29 ff.

Prozess mitunter erheblich eingeschränkt ist. Dies erscheint aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts problematisch:

Zum einen kann der durch eine materielle Gemeinschaftsvorschrift Begünstigte im Zivilverfahren unterliegen und damit de facto auch sein materielles Recht verlieren, wenn er den ihm durch das nationale Zivilverfahrensrecht auferlegten Obliegenheiten bei der Prozessführung nicht nachkommt. Zum anderen scheint die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts gefährdet, wenn das nationale Recht den Parteien die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe ihrer prozessualen Dispositionsbefugnisse zu bewirken, dass eigentlich einschlägige materielle Vorschriften im konkreten Fall nicht angewendet werden können.

Die Zuerkennung einer derartigen prozessualen Dispositionsbefugnis durch das nationale Recht erscheint besonders dann problematisch, wenn die Parteien hierdurch die Nichtanwendung solcher materieller Gemeinschaftsvorschriften erreichen können, die nach materiellem Recht gerade unabdingbar sind. In diesem Fall scheint das nationale Prozessrecht den Parteien eine Dispositionsbefugnis zu gewähren, die ihnen das materielle Gemeinschaftsrecht gerade untersagt. Solche privatrechtlichen Vorschriften, von denen die Parteien im materiellen Recht nicht durch Vereinbarung abweichen können, werden im Folgenden kurz „zwingende“ Vorschriften genannt¹⁵.

Die weitaus meisten privatrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften sind für eine oder beide Vertragsparteien bindend und damit zwingend ausgestaltet. So sind zum Beispiel die Wettbewerbsvorschriften der Art. 81 und 82 EG einer Parteidisposition entzogen¹⁶. Ganz allgemein sind ferner die meisten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zum Verbraucherschutz zumindest einseitig gegenüber dem Unternehmer zwingend ausgestaltet. So sind etwa gemäß Art. 7 der Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf Vertragsklauseln, durch die die mit der Richtlinie gewährten Rechte eingeschränkt werden, für den Verbraucher gemäß dem innerstaatlichen Recht nicht bindend¹⁷. Und nach Art. 6 der Haustürgeschäfte-Richtlinie kann der

¹⁵ In der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff „zwingende Vorschrift“ also gleichgesetzt mit „nicht parteidispositiven Vorschriften“. Dass der Zusatz „zwingend“ im Bereich des Gemeinschaftsrechts mitunter auch anders verstanden wird, wird noch im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH in *van Schijndel* zu sehen sein. Hierzu unten, C II 3 c.

¹⁶ EuGH, Slg. 1995, I-4705, Rn. 13 (van Schijndel); *Prechal*, (1998) 35 CML Rev., 681,700.

¹⁷ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABIEG Nr. L 171 vom 07.07.1999, S. 12 ff.

Verbraucher auf die ihm durch die Richtlinie gewährten Rechte nicht verzichten¹⁸.

II. Aufgabenstellung und Gang der Arbeit

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem materiellen Gemeinschaftsrecht und dem gemeinschaftsrechtlichen Interesse an seiner Anwendung und Durchsetzung einerseits und den nationalen zivilverfahrensrechtlichen Grundsätzen der Parteiherrschaft und der richterlichen Passivität andererseits. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem gegenüber den einzelnen Unionsbürgern zwingenden materiellen Gemeinschaftsrecht. Neben den zwingenden gibt es allerdings auch einige dispositive Gemeinschaftsvorschriften. Als Beispiel sei hier Art. 6 I der Handelsvertreter-Richtlinie genannt, der bestimmt, dass der Handelsvertreter *bei Fehlen einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen den Parteien* Anspruch auf die übliche Vergütung hat¹⁹. Im Hinblick auf die Diskussionen und Vorschläge zur Einführung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts ist zudem nicht auszuschließen, dass sich in Zukunft ein größerer Bereich parteidispositiven Gemeinschaftsrechts entwickeln wird²⁰. Die folgende Untersuchung beschränkt sich daher nicht auf das zwingende Gemeinschaftsrecht, sondern bezieht den gesamten Bereich des materiellen Gemeinschaftsrechts in die Betrachtung ein.

Im Folgenden soll zunächst kurz dargestellt werden, auf welche Weise das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Privatrechts und damit auch im nationalen Zivilprozess Bedeutung erlangen kann (B). Sodann folgt eine Darstellung der Rechtsprechungsentwicklung des Europäischen Gerichtshofs zum Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfahrensrecht und zur Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im nationalen (Zivil-)Prozess (C).

Im dritten Teil (D) wird untersucht, wie in den drei Mitgliedstaaten Deutschland, England und Frankreich die Rollenverteilung zwischen Parteien und Gericht im Zivilverfahren ausgestaltet ist. Neben einer allgemeinen Darstellung des nationalen Verfahrensrechts soll untersucht werden,

¹⁸ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABIEG Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 31 ff.

¹⁹ Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABIEG Nr. L 382 vom 31.12.1986, S. 17 ff.

²⁰ Vgl. hierzu nur *Ranieri*, S. 30 ff.; *Remien*, S. 66 ff.; *Rengeling/Middeke/Gellermann*, § 37, Rn. 2; jeweils mwN.

ob sich an der Rollenverteilung im Zivilverfahren der drei Mitgliedstaaten etwas ändert, wenn es im Zivilprozess um die Anwendung des (zwingenden) materiellen Gemeinschaftsrechts geht.

Der vierte Teil der Arbeit (E) befasst sich dann mit der Frage, ob und inwiefern die nationalen Zivilverfahrensgrundsätze der Parteiherrschaft und der richterlichen Passivität mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Dabei wird zu untersuchen sein, ob und gegebenenfalls inwieweit das Gemeinschaftsrecht verlangt, dass Parteidispositionen im Zivilprozess ausgeschlossen sind und dass die nationalen Zivilgerichte (zwingende) materielle Gemeinschaftsvorschriften, notfalls auch entgegen dem Willen der Parteien, von Amts wegen anwenden, um ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen. In diesem letzten Teil der Arbeit soll damit eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen den scheinbar gegensätzlichen Interessen der einheitlichen und wirksamen Geltung des materiellen Gemeinschaftsrechts einerseits und den nationalen Grundsätzen der Parteiherrschaft und der richterlichen Passivität andererseits gefunden werden.